

Die zweite Ausbildungsphase der Klasse A1, A2 oder A

Die zweite Ausbildungsphase für Besitzer einer Lenkberechtigung der Klassen A1, A2 oder A umfasst zwei Module:

- ☞ Im Zeitraum von zwei bis zwölf Monaten nach dem Erwerb der Lenkberechtigung ein **Fahrsicherheitstraining, ein verkehrspsychologisches Gruppengespräch und ein Gefahrenwahrnehmungstraining**. Diese Inhalte sind alle **am gleichen Tag** zu absolvieren
- ☞ Eine **Perfektionsfahrt** im Zeitraum von vier bis 14 Monaten nach dem Erwerb der Lenkberechtigung, mind. zwei Monate nach dem ersten Modul. Eine **Funkverbindung** zwischen dem Ausbilder und den Teilnehmern ist vorgeschrieben. Für Gruppen bis zwei Personen beträgt die **Dauer der Perfektionsfahrt** zwei Lektionen, bei einer Gruppe mit drei oder vier Personen vier Lektionen

Beide Teile der Mehrphasenausbildung sollen mit einem Fahrzeug der höchsten A-Klasse absolviert werden, die der Führerscheininhaber besitzt.

Die Kombination der Klasse A1 bzw. A2 mit der Klasse B „L17“

- ☞ Damit Fahrschüler die Ausbildung der **Klasse A1** optimal mit der L17-Ausbildung kombinieren können, gelten folgende Altersgrenzen für die L17-Ausbildung:
- ☞ Die **L17-Ausbildung** darf in Theorie und Praxis schon **ab 15 1/2 Jahren** begonnen werden
- ☞ Die **Computerprüfung ist gleich nach dem abgeschlossenen Theoriekurs** möglich: Damit kann die Theorieprüfung für A1 und B gleichzeitig abgelegt werden
- ☞ Die Fahrprüfung für die Klasse A1 darf frühestens am 16. Geburtstag absolviert werden, die Fahrprüfung für die Klasse B am 17. Geburtstag
- ☞ Wird ein gemeinsamer Antrag auf Erteilung von B „L17“ und der **Klasse A2** gestellt, darf die A2-Ausbildung in Theorie und Praxis (wie schon bisher) nicht vor dem 16. Geburtstag begonnen werden. In diesem Fall ist eine gemeinsame Theorieprüfung für beide Klassen ohnehin erst ab 16 1/2 Jahren sinnvoll, da die positive Prüfung bekanntlich nur 18 Monate gültig ist.

Die praktische Schulung beim Aufstieg von A1 auf A2 sowie von A2 auf A

Die praktische Schulung findet nur in Fahrschulen statt. Sie dauert mindestens sieben Unterrichtseinheiten zu je 50 Minuten. Die Inhalte der Schulung orientieren sich an den vorgeschriebenen Kriterien für eine Fahrprüfung der A-Klassen. Daher sind neben den Kontrollen auf Verkehrs- und Betriebssicherheit auch mindestens je zwei Fahrmanöver bei niedriger und hoher Geschwindigkeit zu absolvieren, ebenso Bremsübungen.

- ☞ Drei Unterrichtseinheiten entfallen auf Übungen im verkehrsfreien Raum und vier Unterrichtseinheiten auf Fahrten im Verkehr, wobei die „Verschiebung“ von einer Unterrichtseinheit in die eine oder andere Richtung zulässig ist
- ☞ Die Übungen im verkehrsfreien Raum dürfen in Gruppen von maximal zehn Personen, die Fahrten im Verkehr in Gruppen von maximal zwei Personen stattfinden

Weiters gilt:

- ☞ Bei der Ausfahrt im Straßenverkehr ist eine Funkverbindung zwischen Ausbilder und Teilnehmer vorgeschrieben
- ☞ Jeder Teilnehmer muss während der gesamten Dauer der praktischen Ausbildung über ein Motorrad der Lenkberechtigungsklasse verfügen, die er erwerben möchte und zu dessen Lenken die Lenkberechtigung der jeweils niedrigeren Klasse nicht berechtigt
- ☞ Das Aufstiegs-Fahrtraining darf auch mit Automatikfahrzeugen absolviert werden, ohne dass die neue Lenkberechtigung deswegen mit dem Code 78 eingeschränkt werden muss. Außerdem kann das Aufstiegs-Fahrtraining auch mit einem Fahrzeug mit Schaltgetriebe absolviert werden, um eine bereits vorhandene Einschränkung durch den Code 78 aufheben zu können

Mindestalter und Fristen

Für dieses Fahrtraining gelten folgende Altersgrenzen:

- ☞ Für ein Training zum Aufstieg von A1 auf A2 muss man mindestens 17,5 Jahre alt sein
- ☞ Für ein Training zum Aufstieg von A2 auf A muss man mindestens 19,5 Jahre alt sein

Den Antrag auf Ausstellung des neuen Führerscheins darf man bei der Führerscheinbehörde frühestens zwei Jahre nach der Erteilung der bisherigen Motorrad-Lenkberechtigung stellen. Das betreffende Datum steht auf der Rückseite des Führerscheines in der Spalte „10“.

Natürlich ist es theoretisch auch möglich, die Führerscheinklasse A zu erwerben, ohne die zweijährige Wartezeit in der Klasse A2 erfüllen zu müssen. Der Aufwand ist allerdings sehr hoch und zahlt sich daher im Regelfall nicht aus.

Ärztliches Gutachten

Für die Ausdehnung einer Lenkberechtigung A1 auf die Klasse A2 oder von A2 auf die Klasse A ist ein ärztliches Gutachten im Regelfall nur dann erforderlich, wenn der Antrag **nach Vollendung des 30. Lebensjahres** gestellt wird und das letzte ärztliche Gutachten im Zeitpunkt der Entscheidung älter als 18 Monate ist.

Wechsel zwischen Prüfung und Schulung

Ein Wechsel zwischen der Variante „Prüfung“ und der Variante „Schulung“ ist jederzeit möglich: **Die Schulung kann also auch dann absolviert werden, wenn bereits ein negatives Prüfungsergebnis zum Aufstieg in die höhere A-Klasse vorliegt.**

Was ändert sich für derzeitige Führerscheinbesitzer der Vorstufe A bzw. der Klasse A?

Wurde die Vorstufe der Klasse A vor dem 19. Jänner 2013 erteilt, so wurde auch die **Klasse A automatisch nach zwei Jahren** erteilt. Es ist in diesen Fällen weder eine Prüfung noch eine Schulung erforderlich.

Im Fall einer **Wiedererteilung der Lenkberechtigung** (z.B. nach einer Entziehung) gehen alle vor dem 19. Jänner 2013 bestehenden Berechtigungen, die nach diesem Datum nicht mehr existieren, verloren. Eine Wiedererteilung einer erloschenen Klasse A (bisheriges Mindestalter 21 Jahre!) ist nur dann möglich, wenn die Person das 24. Lebensjahr vollendet hat.

Führerscheine und Mopedausweise, die vor dem 19. Jänner 2013 ausgestellt wurden, müssen **vor dem 19. Jänner 2033** in einen neuen Kartenführerschein umgeschrieben werden.

fahrtechnik
ÖAMTC



Ihr Partner für alle Führerscheinklassen
Mopedführerschein Klasse AM
Mehrphasen Training
für alle Führerscheinklassen
125er B-Schein (Code 111)

Jetzt buchen in allen 9 ÖAMTC Fahrtechnik Zentren österreichweit, unter www.oeamtc.at/fahrtechnik oder Telefon (02253) 817 00 32100

www.youtube.com/OEAMTCFahrtechnikTV
 www.facebook.com/fahrtechnik

Für aktives Fahren

Motorrad-Führerschein



Alle Informationen zu den neuen Klassen AM, A1, A2 & A



Ein gutes Gefühl, beim Club zu sein.

Welche Kraftfahrzeuge darf ich mit dieser Klasse lenken?

Welche Bestimmungen gelten für das Mindestalter? Wann bekomme ich den Führerschein? Wann kann ich mit der Ausbildung beginnen?

Welche Ausbildung ist in Theorie und Praxis vorgeschrieben?

Welche Prüfungen muss ich absolvieren?

Welche Bedingungen müssen die Prüfungsfahrzeuge erfüllen?

Muss ich eine Mehrphasenausbildung absolvieren? Welche Inhalte sind dabei vorgeschrieben? Gibt es eine Probezeit?

Welche Bestimmungen gelten, wenn ich diese Klasse auf eine höherwertige Klasse ausdehnen möchte?

Gibt es noch andere Bestimmungen, die zu beachten sind?

Klasse AM Code 79.01



Einspurige und dreirädrige Mopeds mit max. 50 ccm Hubraum bei Hubkolbenmotoren und max. 45 km/h Bauartgeschwindigkeit sowie elektrisch angetriebene Scooter über 600 W Motorleistung oder über 25 km/h Bauartgeschwindigkeit

Ausstellung des Führerscheins mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten ab dem 15. Geburtstag, sonst ab dem 16. Geburtstag; Ausbildungsbeginn ab 14 1/2 bzw. 15 1/2 Jahren.
Im EU/EWR-Ausland wird die Klasse AM jedoch erst nach dem 16. Geburtstag anerkannt

Theorieausbildung sechs Lektionen
Fahrausbildung acht Lektionen, davon mindestens zwei im Straßenverkehr, jeweils mit dem entsprechenden Fahrzeug
Max. acht Lektionen dürfen pro Tag vermittelt werden

Fragebogen oder Computertest
Keine Fahrprüfung, aber „Nachweis ausreichender Fahrzeugbeherrschung“

Jedes Moped ist unabhängig von der Art des Motors und der Kraftübertragung als Übungsfahrzeug geeignet

Keine Mehrphasenausbildung
Keine Probezeit; die 0,1-Promille-Grenze gilt dennoch bis zum 20. Geburtstag

Die Erteilung der Lenkberechtigung und die Ausstellung des vorläufigen Führerscheins erfolgt durch die Behörde
Wird die Klasse AM ab dem 20. Geburtstag beantragt (nicht erteilt!), ist ein ärztliches Gutachten erforderlich

Die Klasse AM ist in jeder anderen Führerscheinklasse automatisch enthalten
Eine Ausbildung für die Klasse AM wird aber bei keiner anderen Ausbildung angerechnet

Wird die Lenkberechtigung der Klasse AM nur für eine der beiden Fahrzeugkategorien erworben, ist der entsprechende nationale Zahlencode am Führerschein vermerkt

Die Ausbildung für die Lenkberechtigung der Klasse AM ist auch in den ÖAMTC Fahrtechnikzentren möglich
Der Theoriekurs darf außerdem auch von Schulen abgehalten werden

Der Umtausch eines vorhandenen nur in Österreich gültigen Mopedausweises in einen im EU/EWR-Ausland gültigen Führerschein der Klasse AM erfolgt auf der Behörde

Klasse AM Code 79.02



Vierrädrige Leichtkzf. mit einer Leermasse von max. 350 kg, Bauartgeschwindigkeit max. 45 km/h, max. 50 ccm Hubraum bei Fremdzündungsmotoren oder max. 4 kW (5,4 PS) für andere Motortypen sowie Invalidenkfz. über 10 km/h Bauartgeschwindigkeit

Soll die Klasse AM für Mopeds und Leichtkraftfahrzeuge gelten, ist die Ausbildung am Übungsplatz mit beiden Fahrzeugen erforderlich. Die Schulung im Straßenverkehr erfolgt mit dem Moped

Bei der Theorieprüfung ist zusätzlich ein Bogen mit Fragen zum vierrädrigen Leichtkraftfahrzeug zu beantworten

Jedes vierrädrige Leichtkraftfahrzeug ist als Übungsfahrzeug geeignet

Keine Mehrphasenausbildung
Keine Probezeit; die 0,1-Promille-Grenze gilt dennoch bis zum 20. Geburtstag

Die Erteilung der Lenkberechtigung und die Ausstellung des vorläufigen Führerscheins erfolgt durch die Behörde
Wird die Klasse AM ab dem 20. Geburtstag beantragt (nicht erteilt!), ist ein ärztliches Gutachten erforderlich

Die Klasse AM ist in jeder anderen Führerscheinklasse automatisch enthalten
Eine Ausbildung für die Klasse AM wird aber bei keiner anderen Ausbildung angerechnet

Wird die Lenkberechtigung der Klasse AM nur für eine der beiden Fahrzeugkategorien erworben, ist der entsprechende nationale Zahlencode am Führerschein vermerkt

Die Ausbildung für die Lenkberechtigung der Klasse AM ist auch in den ÖAMTC Fahrtechnikzentren möglich
Der Theoriekurs darf außerdem auch von Schulen abgehalten werden

Der Umtausch eines vorhandenen nur in Österreich gültigen Mopedausweises in einen im EU/EWR-Ausland gültigen Führerschein der Klasse AM erfolgt auf der Behörde

Klasse B Code 111



Motorräder mit oder ohne Beiwagen; max. 125 ccm Hubraum, max. 11 kW (15 PS) und max. 0,1 kW/kg Eigengewicht (bzw. mind. 10 kg/kW) sowie dreirädrige Kraftfahrzeuge bis 15 kW (20 PS)

Das Mindestalter ergibt sich aus fünf Jahren ununterbrochenem Besitz der Klasse B. Die Probezeit muss auch abgelaufen sein

Keine Theorieausbildung
Fahrausbildung sechs Lektionen, keine Ausbildung im Straßenverkehr erforderlich

Keine Theorieprüfung
Keine Fahrprüfung, nur Absolvieren aller Übungen

Jedes Fahrzeug der Klasse A1 ist unabhängig von der Art des Motors und der Kraftübertragung als Übungsfahrzeug geeignet

Keine Mehrphasenausbildung
Keine neuerliche Probezeit

Umstieg vom Code 111 auf die Klasse A1: Nach zwei Jahren ununterbrochenem Besitz des Code 111 werden sechs Fahrlektionen für den Erwerb der Klasse A1 angerechnet

Beim Erwerb der Klassen A2 oder A kann die Ausbildung für den Code 111 nicht angerechnet werden

Die Ausbildung für den Code 111 ist auch in den ÖAMTC Fahrtechnikzentren möglich

Der Umtausch eines vorhandenen nur in Österreich gültigen Führerscheins der Klasse B in einen im EU/EWR-Ausland gültigen Führerschein der Klasse B erfolgt auf der Behörde

Klasse A1



Motorräder mit oder ohne Beiwagen; max. 125 ccm Hubraum, max. 11 kW (15 PS) und max. 0,1 kW/kg Eigengewicht (bzw. mind. 10 kg/kW) sowie dreirädrige Kraftfahrzeuge bis 15 kW (20 PS)

Fahrprüfung ab dem 16. Geburtstag; Ausbildungsbeginn ab 15 1/2 Jahren

Nur bei der ersten Erteilung einer der Klassen A1, A2 oder A:
Theorieausbildung 20 Lektionen Grundwissen für alle Klassen (entfällt bei Besitz der Klasse B oder F) sowie sechs Lektionen Zusatzwissen für die Klasse A
Fahrausbildung 14 Lektionen, der Inhalt „Erlangung von Risikokompetenz“ ist bei A1, A2 und A zu vermitteln. Wird die Klasse A ab dem 39. Geburtstag beantragt, beträgt die Mindestausbildung 16 Fahrlektionen

Nur bei der ersten Erteilung einer der Klassen A1, A2 oder A: Theorieprüfung am Computer; bei Besitzern einer Lenkberechtigung (ausgenommen Klasse AM) entfällt das Modul Grundwissen und es wird nur mehr das neue klassenspezifische Wissen (Prüfungsmodell A) geprüft
Fahrprüfung

Einspurige Krafträder der Klasse A1 ohne Beiwagen; mind. 120 ccm Hubraum und mind. 90 km/h Bauartgeschwindigkeit.
Bei Prüfungsfahrzeugen ohne Schaltgetriebe wird der Führerschein auf Automatikfahrzeuge (Code 78) eingeschränkt

Nur bei der ersten Erteilung einer der Klassen A1, A2 oder A:
Fahrsicherheitstraining mit verkehrspsychologischem Gruppengespräch und Gefahrenwahrnehmungstraining nach zwei bis zwölf Monaten. Mind. zwei Monate danach eine Perfektionsfahrt (vier bis 14 Monate)
Wurde zuvor keine andere Führerscheinklasse (außer AM und F) besessen, beträgt die Probezeit zwei Jahre; bei A1 allerdings mind. bis zum 20. Geburtstag

Umstieg vom Code 111 auf die Klasse A1: Nach zwei Jahren ununterbrochenem Besitz des Code 111 werden sechs Fahrlektionen für den Erwerb der Klasse A1 angerechnet

Umstieg von der Klasse A1 auf die Klasse A2:
Nach zwei Jahren Besitz von A1 und absolvierter Mehrphasenausbildung mit sieben Lektionen Fahrtraining oder einer Fahrprüfung, jeweils auf einem A2-Motorrad

Umstieg von der Klasse A1 auf die Klasse A:
Nach vier Jahren Besitz von A1 und absolvierter Mehrphasenausbildung mit einer Fahrprüfung auf einem A-Motorrad; das Mindestalter beträgt außerdem 24 Jahre

Klasse A2



Motorräder mit oder ohne Beiwagen; max. 35 kW (48 PS) und max. 0,2 kW/kg Eigengewicht (bzw. mind. 5 kg/kW)
Ungedrosselte Version mit max. 70 kW

Fahrprüfung ab dem 18. Geburtstag; Ausbildungsbeginn ab 17 1/2 Jahren, bei gleichzeitiger B-Ausbildung („L17“) bereits ab 16 Jahren

Nur bei der ersten Erteilung einer der Klassen A1, A2 oder A:
Theorieausbildung 20 Lektionen Grundwissen für alle Klassen (entfällt bei Besitz der Klasse B oder F) sowie sechs Lektionen Zusatzwissen für die Klasse A
Fahrausbildung 14 Lektionen, der Inhalt „Erlangung von Risikokompetenz“ ist bei A1, A2 und A zu vermitteln. Wird die Klasse A ab dem 39. Geburtstag beantragt, beträgt die Mindestausbildung 16 Fahrlektionen

Nur bei der ersten Erteilung einer der Klassen A1, A2 oder A: Theorieprüfung am Computer; bei Besitzern einer Lenkberechtigung (ausgenommen Klasse AM) entfällt das Modul Grundwissen und es wird nur mehr das neue klassenspezifische Wissen (Prüfungsmodell A) geprüft
Fahrprüfung

Einspurige Krafträder der Klasse A2 ohne Beiwagen; mind. 395 ccm Hubraum und mind. 25 kW (34 PS).
Bei Prüfungsfahrzeugen ohne Schaltgetriebe wird der Führerschein auf Automatikfahrzeuge (Code 78) eingeschränkt

Nur bei der ersten Erteilung einer der Klassen A1, A2 oder A:
Fahrsicherheitstraining mit verkehrspsychologischem Gruppengespräch und Gefahrenwahrnehmungstraining nach zwei bis zwölf Monaten. Mind. zwei Monate danach eine Perfektionsfahrt (vier bis 14 Monate)
Wurde zuvor keine andere Führerscheinklasse (außer AM und F) besessen, beträgt die Probezeit zwei Jahre; bei A1 allerdings mind. bis zum 20. Geburtstag

Umstieg vom Code 111 auf die Klasse A1: Nach zwei Jahren ununterbrochenem Besitz des Code 111 werden sechs Fahrlektionen für den Erwerb der Klasse A1 angerechnet

Umstieg von der Klasse A1 auf die Klasse A2:
Nach zwei Jahren Besitz von A1 und absolvierter Mehrphasenausbildung mit sieben Lektionen Fahrtraining oder einer Fahrprüfung, jeweils auf einem A2-Motorrad

Umstieg von der Klasse A2 auf die Klasse A: Nach zwei Jahren Besitz von A2 und absolvierter Mehrphasenausbildung mit sieben Lektionen Fahrtraining oder einer Fahrprüfung, jeweils auf einem A-Motorrad

Umstieg von der Klasse A2 auf die Klasse A:
Nach vier Jahren Besitz von A2 und absolvierter Mehrphasenausbildung mit einer Fahrprüfung auf einem A-Motorrad; das Mindestalter beträgt außerdem 24 Jahre

Klasse A



Motorräder mit oder ohne Beiwagen und dreirädrige Kfz über 15 kW (20 PS).
Die Lenkberechtigung der Klasse A umfasst auch leichte Einachs-Anhänger, die nicht breiter sind als das Zugfahrzeug

Direkteinstieg ohne Vorbesitz von A2: Fahrprüfung ab dem 24. Geburtstag; Ausbildungsbeginn ab 23 1/2 Jahren

Nur bei der ersten Erteilung einer der Klassen A1, A2 oder A:
Theorieausbildung 20 Lektionen Grundwissen für alle Klassen (entfällt bei Besitz der Klasse B oder F) sowie sechs Lektionen Zusatzwissen für die Klasse A
Fahrausbildung 14 Lektionen, der Inhalt „Erlangung von Risikokompetenz“ ist bei A1, A2 und A zu vermitteln. Wird die Klasse A ab dem 39. Geburtstag beantragt, beträgt die Mindestausbildung 16 Fahrlektionen

Nur bei der ersten Erteilung einer der Klassen A1, A2 oder A: Theorieprüfung am Computer; bei Besitzern einer Lenkberechtigung (ausgenommen Klasse AM) entfällt das Modul Grundwissen und es wird nur mehr das neue klassenspezifische Wissen (Prüfungsmodell A) geprüft
Fahrprüfung

Einspurige Krafträder der Klasse A ohne Beiwagen; bis 31.12.2018 mind. 595 ccm Hubraum und mind. 40 kW (54 PS).
Bei Prüfungsfahrzeugen ohne Schaltgetriebe wird der Führerschein auf Automatikfahrzeuge (Code 78) eingeschränkt

Nur bei der ersten Erteilung einer der Klassen A1, A2 oder A:
Fahrsicherheitstraining mit verkehrspsychologischem Gruppengespräch und Gefahrenwahrnehmungstraining nach zwei bis zwölf Monaten. Mind. zwei Monate danach eine Perfektionsfahrt (vier bis 14 Monate)
Wurde zuvor keine andere Führerscheinklasse (außer AM und F) besessen, beträgt die Probezeit zwei Jahre; bei A1 allerdings mind. bis zum 20. Geburtstag

Umstieg vom Code 111 auf die Klasse A1: Nach zwei Jahren ununterbrochenem Besitz des Code 111 werden sechs Fahrlektionen für den Erwerb der Klasse A1 angerechnet

Umstieg von der Klasse A1 auf die Klasse A2:
Nach zwei Jahren Besitz von A1 und absolvierter Mehrphasenausbildung mit sieben Lektionen Fahrtraining oder einer Fahrprüfung, jeweils auf einem A2-Motorrad

Umstieg von der Klasse A2 auf die Klasse A: Nach zwei Jahren Besitz von A2 und absolvierter Mehrphasenausbildung mit sieben Lektionen Fahrtraining oder einer Fahrprüfung, jeweils auf einem A-Motorrad

Umstieg von der Klasse A2 auf die Klasse A:
Nach vier Jahren Besitz von A2 und absolvierter Mehrphasenausbildung mit einer Fahrprüfung auf einem A-Motorrad; das Mindestalter beträgt außerdem 24 Jahre